

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c0fc7c1f-3e81-3e46-9a1f-d89e69892053>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 776 ZPO - Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln

<sup>1</sup>In den Fällen des [§ 775 Nr. 1, 3](#) sind zugleich die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. <sup>2</sup>In den Fällen der Nummern 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nummer 2 ([1](#)), sofern nicht durch die Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.](#): Müsste lauten: des [§ 775 Nummer 2](#)

